



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 7 (S. 307-310)**

Titel **Verordnung des Obergerichtes vom
22. November 1845 betreffend die Stellvertretung
der Notare bei Geschäften überhaupt, bei welchen
sie wegen Verwandtschaft beteiligt sind.**

Ordnungsnummer

Datum 22.11.1845

[S. 307] Das Obergericht des Standes Zürich
hat

nach Anhörung des Antrages seiner Justizkommission,
betreffend eine Zuschrift des Kollegiums der Notare des hiesigen Kantons hinsichtlich
des Ausstandes bei notarialischen Fertigungen,
da sich ergeben:

A. Durch Beschluß vom 15. Juli 1841 habe das Obergericht den sämtlichen
Bezirksgerichten die Anleitung gegeben, die Besorgung solcher Konkurse, in denen der
zuständige Notar selbst oder einer der in // [S. 308] §. 15 des Notariatsgesetzes
bezeichneten Anverwandten desselben mit einer Forderung beteiligt sei, – gleichwohl
bis zum Kollokationstage dem betreffenden Notare zu überlassen, dann aber von der
persönlichen Beteiligung des Notars, resp. eines seiner Anverwandten, den übrigen
Kreditoren Kenntniß zu geben und, falls diese den Ausstand des Notars nicht
verlangen, ihm auch die weitere Besorgung des Auffalles zu gestatten.

B. Bei Erlaß dieser Verfügung sei das Obergericht von der Ansicht ausgegangen, daß
es wesentlich von der Art und dem Range der von dem betreffenden Notare selbst oder
einem seiner Anverwandten im Konkurse eingegebenen Forderung abhängt, ob eine
solche Beteiligung des Notars vorliege, hinsichtlich welcher es ratsam sein dürfte,
ihm die Besorgung des Konkurses abzunehmen, hierüber aber am besten die übrigen
konkurrierenden Kreditoren in Hinsicht auf ihr eigenes Interesse entscheiden, so daß,
wenn dieselben, nachdem ihnen von diesem Verhältnisse Kenntniß gegeben worden,
gegen die Besorgung des Auffalles durch den betreffenden Notar keine Einwendungen
erheben, ebensowenig als in andern Zivilfällen, wo ein im Ausstande befindliches
Mitglied oder der Schreiber des Gerichtes von der betreffenden Partei dessen
ungeachtet anerkannt werde, ein Grund vorhanden sei, von Seite des Gerichtes den
Ausstand des Notars und seines Substituten von Amtswegen zu verfügen.

C. Die Notare stellen nunmehr an das Obergericht das Gesuch, daß der in
vorstehendem Be- // [S. 309] schlusse ausgesprochene Grundsatz auch auf alle
übrigen Geschäfte des Notars, bei welchen derselbe nicht als Selbstkontrahent direkt
beteiligt sei, sondern nur wegen Verwandtschaft mit einem Beteiligten im Ausstande
sich befinde, ausgedehnt werden möchte, indem es unzweifelhaft nicht im Willen des
Gesetzgebers gelegen habe, durch die Bestimmung des §. 15 des Notariatsgesetzes
den Notar zu nöthigen, für die Fertigung auch dann einen andern Notar herbeizurufen,
wenn die Beteiligten selbst seinen Ausstand ausdrücklich nicht verlangen, während



dagegen es für die Beteiligten, welche behufs der beabsichtigten Fertigung einen weiten Weg hergekommen, ungemein lästig, ja oft, wenn Gefahr aus dem Verzuge entstehe, von bedeutendem Nachtheile sei, wenn sie wegen Verwandtschaft des Notars mit einem der Beteiligten, ungeachtet sie in dessen Unbefangenheit keinen Zweifel setzen, unverrichteter Sache wieder nach Hause gehen und zuwarten müssen, bis ein unparteiischer Notar herbeigerufen worden sei:

in Erwägung

daß aus den theils von den Gesuchstellern laut Fakt. B. angeführten, theils laut Fakt. C. von dem Obergerichte in dem Beschlusse vom 15. Juli 1841 betreffend die Beschränkung des Ausstandes der Notare in Konkursen, hervorgehobenen Gründen es sich rechtfertigt, wenn dem Gesuche zwar nicht in dem Umfange, wie von den letztern gegenwärtig angetragen ist, wohl aber theilweise und unter Anwendung einer Maßregel, wodurch die Einwilligung der Beteiligten beurkundet wird, entsprochen wird;

beschlossen: // [S. 310]

Art. 1. Sei den Notaren gestattet, bei solchen Geschäften, wo sie nicht als selbst betheiligt auftreten, sondern einzig wegen Verwandtschaft mit einem der Beteiligten im Ausstande sich befinden würden, sich in allen Beziehungen durch ihren ordentlichen Substituten (§. 11 der Notariatsordnung), vertreten zu lassen, insofern nämlich die sämtlichen hiebei Beteiligten ihre Einwilligung hiezu durch ihre Unterschrift im Journal vorher erklärt haben, wovon denn auch sowohl im Protokoll als in der Ausfertigung über das betreffende Geschäft ausdrücklich Erwähnung zu thun ist.

Art. 2. Soll indessen dieser Beschluß bis nach erfolgter Genehmigung desselben durch den Großen Rath, wovon seiner Zeit den Bezirksgerichten Kenntniß zu geben ist, nicht in Wirksamkeit treten.

3. [rect: Art. 3.] Sei dieser Beschluß den sämtlichen Bezirksgerichten für sich und zur Eröffnung an die Notare ihrer Bezirke mitzutheilen) auch desselben in dem Jahresberichte an den Großen Rath, verbunden mit dem Antrage der Aufnahme desselben in die Gesetzessammlung zu erwähnen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.02.2016]